278833

Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	Julien Girod (Suppl.), PS und Virginie Rossier (Suppl.), Le Centre
Gegenstand	Beteiligung des privaten Sektors an den Kosten für die postoperative Nachsorge im öffentlichen Sektor
Datum	09/03/2026
Nummer	2026.03.051

Die Aufteilung der Leistungen zwischen öffentlichen Spitälern und Privatkliniken beruht auf den Leistungsaufträgen, die im Rahmen der kantonalen Spitalplanung vergeben werden. Privatkliniken übernehmen entsprechend ihrem Auftrag und ihrer Infrastruktur bestimmte definierte, meist geplante und weniger riskante Eingriffe. Dennoch sind alle Einrichtungen, die auf der Spitalliste des Kantons Wallis aufgeführt sind, verpflichtet, die postoperative Nachsorge sicherzustellen.

Im Falle einer postoperativen Komplikation, deren Behandlung im Rahmen des Leistungsauftrags nicht mehr möglich ist, können die Patienten tatsächlich in öffentliche Spitaleinrichtungen mit einer Notfall- oder Intensivstation gehen oder dorthin verlegt werden.

Was die Frage eines möglichen finanziellen Umverteilungsmechanismus zugunsten der öffentlichen Spitäler für diese Betreuungen betrifft, so gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage im Rahmen des KVG, die es erlauben würde, im Falle von Komplikationen oder ungeplanten Konsultationen eine finanzielle Beteiligung zu verlangen.

Zudem können die von den Notfalldiensten der Spitäler erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit einem früheren Eingriff in einer Privatklinik weder direkt zugerechnet noch zuverlässig quantifiziert werden. Es gibt daher keinen objektivierbaren und rechtlich begründeten Mechanismus, um solche Kompensationen zu berechnen oder in Rechnung zu stellen. In diesem Sinne kommt die Einführung eines solchen Umverteilungsmechanismus nicht in Betracht.

Ort, Datum Sitten, 12. Mai 2026